



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Klägerin -

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Az.: 5257372-425

- Beklagte -

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 15. Kammer,

durch den Einzelrichter

Richter am Verwaltungsgericht

Graulich

auf Grund mündlicher Verhandlung

**vom 7. Mai 2008
am 7. Mai 2008**

folgendes

Urteil:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 25. September 2007 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG bei der Klägerin vorliegen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin suchte zusammen mit ihrem Ehemann und ihren beiden Kindern am 28. April 2004 erstmals um politisches Asyl nach. Zur Begründung gab sie im Wesentlichen an, ihr Mann sei Mitglied bei der Musavat-Partei. Beim Flugblattverteilen und Plakatekleben habe sie ihm geholfen. Kurz vor den Wahlen sei sie mit ihrem Mann im Auto unterwegs gewesen. Die Polizei habe sie angehalten. Sie hätten dann von der Polizeistation weglaufen können. Danach hätten sie sich gleich zum Azadlik-Platz in Baku begeben. Dort habe sie Schläge mit dem Gummiknüppel auf den Rücken bekommen. Ausgereist seien sie, weil sie einen Gerichtstermin bekommen hätten. Ihrem Mann hätte eine hohe Freiheitsstrafe drohen können.

Mit Bescheid vom 23. November 2004 lehnte das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Anträge der Kläger auf Anerkennung als Asyl berechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AusG nicht vorliegen. Weiter forderte es die Kläger unter Fristsetzung zur Ausreise auf und drohte ihnen für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung nach Aserbaidschan an.

Die hiergegen erhobenen Klagen der Klägerin und ihrer Familie wies das Verwaltungsgericht Ansbach mit Urteil vom 25. Mai 2005 ab (AN 15 K 04.32355). Den Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte der Bayer. Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 25. August 2005 ab (9 ZB 05.30700).

Am 4. Juni 2007 stellte die Klägerin mit Schreiben vom 1. Juni 2007 einen „Asylfolgeantrag und Anträge gemäß § 60 AufenthG“. Zur Begründung wurde ausgeführt, sie befinde sich in Behandlung eines Facharztes für Neurologie, Neurochirurgie, Psychiatrie und Sozialmedizin (Dr. und Kollegen).

Im beigefügten ärztlichen Attest dieses Facharztes vom 4. Mai 2007 wird ausgeführt, die Klägerin sei seit dem 16. Januar 2006 in regelmäßiger Behandlung, leide an schweren depressiven Episoden, zurzeit erneuerte Exazerbation mit latenter Suizidalität, sie bedürfe der Behandlung hier in der Bundesrepublik, weil in ihrem Heimatland diese nicht gewährleistet sei. Zusätzlich könnte die Anordnung bzw. Ausführung der Abschiebung zur suizidalen Handlung führen. Sie sei „in regelmäßige antidepressive Einnahme eingewiesen. Medikamentöse Therapie: Paroxetin, Doxepin 100 mg, Diazepam-Tropfen als Notfallpräparat sowie Zolpidem wegen der Insomnie.“

In einer weiter beigefügten Bescheinigung von Dr. Facharzt für Lungen- und Bronchialheilkunde, Allergologe, vom 31. Mai 2007 wird ausgeführt, die Klägerin leide sowohl an einer Hausstaubmilben- als auch Schimmelpilzallergie mit Nasen- und Bronchialsymptomen im Sinne eines Asthma bronchiale. Es würden nächtliche und frühmorgendliche Atemnot sowie Juckreiz am ganzen Körper auftreten. Sie müsse zeitweise Korticoide anwenden. Es werde seit dem 30. Oktober 2006 eine Hyposensibilisierung durchgeführt, welche nicht unterbrochen werden sollte und mindestens drei Jahre kontinuierlich fortgesetzt werden sollte.

Mit Bescheid vom 25. September 2007 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheids vom 23. November 2004 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ab. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, beim psychiatrischen Gutachten sei nicht nachvollziehbar dargelegt, welche konkreten Gefahren der Klägerin bei Rückkehr drohen würden. Die schlagwortartigen Aussagen zur drohenden Gesundheitsbeeinträchtigung würden insofern nicht genügen. Es könne auch nicht ansatzweise die erforderliche Schwere der Gefahr festgestellt werden, z.B. seit wann die Klägerin unter schweren depressiven Episoden leide und vor allem auch warum. Keineswegs

würde auch die zwar angesprochene Suizidalität in genauerer Form erläutert. Die Klägerin selbst habe im Erstverfahren sich lediglich auf den Vortrag ihres Mannes bezogen, der politisch tätig gewesen sein wolle. Auch bezüglich irgendwelcher Krankheiten habe die Klägerin im Erstverfahren nichts erwähnt, so dass es schon sehr auffällig sei, dass sie nunmehr seit 16. Januar 2006 erst in psychiatrischer Behandlung sei. Sollte sich die Klägerin darauf berufen, dass eine erzwungene Rückkehr nicht ohne zusätzliche gesundheitliche Folgen mit beachtlichem Ausmaß bleiben würde, ihre Depressionen also sozusagen im Hinblick auf eine erzwungene Rückkehr entstanden seien, fehle es an einer konkreten Darstellung der Folgen mit beachtlichem Ausmaß. Weil weder die Krankheit noch die aus ihr resultierenden Gesundheitsgefahren nachvollziehbar dargelegt seien, komme es auf die Frage der Behandelbarkeit im Herkunftsland nicht an. In Bezug auf die Hausstaubmilbenallergie gelte dasselbe. Diese wahrlich nicht lebensbedrohliche Erkrankung könne mit einfachen Mitteln gemindert werden, etwa peinlichste Sauberkeit und allergiefreie Stoffe. Darüber hinaus sei in Aserbaidschan auch durchaus eine Desensibilisierung, wenn auch nur gegen Bezahlung, denkbar. Gründe, die unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 VwVfG eine Abänderung der bisherigen Entscheidung rechtfertigen würden, lägen ebenfalls nicht vor.

Mit der fristgerecht erhobenen Klage legte die Klägerin nochmals die beiden Atteste sowie u.a. ein weiteres Attest der Fachärzte Dr. _____ und Kollegen vom 16. November 2007 und ein allgemeinärztliches Attest vom 26. November 2007 am 18. Dezember 2007 vor, worauf Bezug genommen wird.

Sie stellt den Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 25. September 2007 zu verpflichten, festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen der § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung vom 19. Dezember 2007 machte die Klägerin geltend, auf Grund der Ursachen für die posttraumatische Belastungsstörung sei zu erwarten, dass diese nicht im Zielstaat behandelt werden könne und daher eine erhebliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes eintrete.

Das Gericht hat eine gutachtliche Stellungnahme der Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. vom 15. Februar 2008 eingeholt, auf die Bezug genommen wird.

Im Übrigen wird auf die Gerichtsakte, insbesondere auf die Sitzungsniederschrift und die beigezogenen Behördenakten der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die ausschließlich auf ein Wiederaufgreifen des Verfahrens im Hinblick auf Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (zuvor: Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG) gerichtete zulässige Klage ist begründet. Der eine erneute Entscheidung und das Feststellen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ablehnende Bescheid der Beklagten ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Anzuwenden ist das ab 1. Januar 2005 geltende Aufenthaltsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl I 1950) in der mit Wirkung ab 28. August 2007 geltenden Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970), denn mangels ausdrücklicher Übergangsvorschriften ist nach § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgebend die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts.

I.

Die Klägerin hat allerdings im Hinblick auf allein geltend gemachte Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht schon nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG einen Anspruch auf Aufhebung des angegriffenen Bescheids der Beklagten sowie auf Wiederaufgreifen des Verfahrens (zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) und damit auf dieser Grundlage (§ 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG) auch nicht weitergehende Ansprüche auf Feststellung der Voraussetzungen der Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Nach unanfechtbarer Ablehnung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen im Zusammenhang mit dem früheren Asylantrag vom April 2004 stellt der hier streitgegenständliche Antrag der Klägerin vom 4. Juni 2007 einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens dar. Ein solcher Antrag führt nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nur dann zur Durchführung eines weiteren Verfahrens, wenn eine Änderung der Sach- und Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen eingetreten ist, neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außer Stande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen. Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden, wobei die Frist mit dem Tage beginnt, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Für die Klägerin werden keine Gründe geltend gemacht, die sich auf eine geänderte Situation in Bezug auf Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG beziehen würden, sondern nur solche, die sich auf ihren Gesundheitszustand beziehen, wofür bei Berücksichtigung der Situation in dem in der Abschiebungsandrohung genannten Zielstaat Aserbaidschan allenfalls ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG in Betracht kommen kann. Insbesondere setzt die in § 60 Abs. 2 AufenthG genannte unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, ebenso wie die Folter, ein dahingehendes mit überwiegender Wahrscheinlichkeit drohendes geplantes vorsätzliches, auf eine bestimmte Person gerichtetes Verhalten voraus, wofür hier aufgrund der Begründung des Folgeantrags keinerlei Anhaltspunkte bestehen. Dasselbe gilt für § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK (BVerwG Urteile vom 7.12.2004 NVwZ 2005, 704, 705; 2.9.1997 DVBl 1998, 271 m.w.N.), der zudem ein staatliches Handeln erfordert (BVerwG Beschluss vom 18.12.2006 1 B 53/06 u.a. <juris>).

Soweit die Klägerin gesundheitliche Probleme in psychischer Hinsicht vorgetragen hat, behauptet sie zwar eine nachträgliche Änderung der Sachlage zu ihren Gunsten. Mit diesem Vortrag als einem geänderten Sachverhalt nach § 51 Abs.1 Nr.1 VwVfG ist sie aber schon deshalb ausgeschlossen, weil sie diese gesundheitlichen Probleme nach dem Attest spätestens ab Januar 2006 (Beginn der fachärztlichen Behandlung) gehabt hat, so dass die Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG bei Eingang des Folgeantrags am 14. Mai 2007 schon abgelaufen war. Es

ist auch nicht erkennbar, dass die Klägerin gehindert gewesen wäre, diese Gründe nicht schon spätestens drei Monate früher geltend zu machen.

Auch unter dem Gesichtspunkt neuer Beweismittel (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) ergibt sich kein Anspruch auf Durchführung eines neuen Verfahrens. Für die Zulässigkeit des Antrags auf Wiederaufgreifen des Verfahrens ist zum einen erforderlich, dass ein Beweismittel „neu“ ist. „Neu“ ist ein Beweismittel dann, wenn es während der Anhängigkeit des früheren Verwaltungsverfahrens entweder noch nicht existierte oder zwar schon vorhanden war, aber ohne Verschulden des Betroffenen nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht werden konnte (BVerwG Urteil vom 21.4.1982 NJW 1982, 2204). Sachverständigengutachten sind nur dann neue Beweismittel, wenn sie nicht nur nach Abschluss des ersten Verfahrens erstellt wurden, sondern auch zusätzlich neue, nämlich seinerzeit nicht bekannte, Tatsachen verwerten (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.1.1994 BayVBl 1994, 632).

Auch muss das neue Beweismittel in Verbindung mit dem Antragsvorbringen geeignet erscheinen, dem Antrag zum Erfolg zu verhelfen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.4.1982 NJW 1982, 2204). Weiter muss - ebenfalls bereits für die Zulässigkeit - die Eignung des Beweismittels für eine günstigere Entscheidung schlüssig dargelegt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.4.1982 a.a.O.; Beschluss vom 18.9.1989 NVwZ 1990, 359). Selbst ein zulässiger Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens bzw. auf Durchführung eines neuen Asylverfahrens würde noch nicht zum Wiederaufgreifen bzw. zur Durchführung ausreichen. Vielmehr müsste der Antrag auch begründet sein. Begründet ist er nur, wenn feststeht, dass das neue Beweismittel tatsächlich eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt hätte (BVerwG, Urteil vom 21.4.1982 a.a.O.).

Die die Klägerin betreffenden Atteste der Facharztpraxis vom 4. Mai 2007 und 16. November 2007 sind danach zwar „neu“, weil sie im ersten Asylverfahren nicht vorlagen. Es werden auch damals nicht bekannte Umstände verwertet.

Sie sind aber deshalb nicht zur Durchführung eines neuen Verfahrens nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG geeignet, weil nicht erkennbar ist, inwieweit die diagnostizierten schweren depressiven Episoden, ausgelöst im Rahmen einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), gesundheitliche Beeinträchtigungen darstellen, die sich bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan in einem angemessenen Prognosezeitraum wesentlich oder gar lebensbedrohend verschlechtern würden. Von einer solchen wesentlichen Verschlechterung kann nicht schon dann gesprochen werden, wenn eine Heilung eines gegebenen Krankheitszustands nicht zu erwarten ist. Denn

§ 60 Abs. 7 AufenthG soll nur vor gravierender Beeinträchtigung der Rechtsgüter von Leib und Leben schützen, nicht aber eine Heilung von Krankheiten unter Einsatz des sozialen Netzes der Bundesrepublik sichern. Weiter kommt eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustands nur bei einer Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität, nicht aber schon bei jeder befürchteten ungünstigen Entwicklung des Gesundheitszustands in Betracht (BVerwG Beschluss vom 24.6.2006 InfAuslR 2006, 485). Störungen psychischer Art, wie sie hier geltend gemacht werden, führen aber nicht zwangsläufig zu wesentlichen oder gar lebensbedrohenden Beeinträchtigungen der Gesundheit (vgl. VG Braunschweig NVwZ-RR 2005, 65). Wenn traumatisierende Ereignisse den rezidivierenden Episoden zugrunde liegen sollen (erstmalig Attest vom 16.11.2007), ist dies in Bezug auf die hierfür angegebene „schwere erlittene lang anhaltende körperliche Gewalt“ in Aserbaidschan schon deshalb nicht ohne weiteres nachvollziehbar, weil ein um mehr als sechs Monate nach dem Trauma verzögerter Eintritt nach der fachwissenschaftlichen Literatur selten ist (vgl. OVG Münster NVwZ-RR 2005, 359; VG Braunschweig a.a.O. m.w.N.). In derartigen Fällen setzt eine nachvollziehbare fachärztliche oder fachpsychologische Diagnose eine einzelfallbezogene Würdigung der Umstände voraus, für die hier nichts ersichtlich ist. Vielmehr wurden Angaben der Klägerin wohl ungeprüft übernommen, die immerhin zweifelhaft sind. Dies ergibt sich daraus, dass die Klägerin im Erstasylverfahren in der Anhörung bei der Beklagten nicht „lang anhaltende körperliche Gewalt“ erwähnte, sondern Schläge mit dem Gummiknüppel auf den Rücken anlässlich einer Demonstration, bei der ihr es gelungen sein will zu entkommen. Allerdings zeigt dies zwar eine Übernahme von Angaben der Klägerin, bedeutet aber noch keinen Widerspruch in den Angaben, da auch Schläge mit dem Gummiknüppel während einer Demonstration durchaus einer - ohnehin ungenauen - Bewertung als „lang anhaltend“ zugänglich sind.

Inwieweit sich Verschlechterungen im Zielstaat ergeben können, wird ferner nicht dargelegt. Es wird nur schlagwortartig erwähnt, sie bedürfe der Behandlung in der Bundesrepublik, weil eine solche in ihrer Heimat nicht gewährleistet sei. Abgesehen von dem für die Verhältnisse in Aserbaidschan nicht ersichtlichen Sachverstand des Attestierenden wird daher nur eine Behandlungsbedürftigkeit im Inland genannt. Soweit Verschlechterungen ihres jetzigen Zustands angeführt werden, beziehen sie sich ausschließlich darauf, dass bei der Klägerin „die Anordnung bzw. Ausführung der Abschiebung zur suizidalen Handlung führen“ könnte. Weiter wird noch eine fehlende Transportfähigkeit für die nächsten drei Monate erwähnt (Attest vom 16.11.2007). Damit wird aber ein zielstaatsbezogenes Abschiebeverbot nicht geltend gemacht. Wenn nämlich die befürchteten negativen Auswirkungen allein durch die Abschiebung als solche oder

durch jedes sonstige Verlassen des Bundesgebiets als solches eintreten, ist ein solches inländisches Vollstreckungshindernis nach Abschluss des Asylverfahrens von der Ausländerbehörde im Vollstreckungsverfahren zu prüfen (vgl. BVerfG, Urteil vom 25.11.1997 DVBl 1998, 284; Urteil vom 21.9.1999 NVwZ 2000, 206; Urteil vom 29.10.2002 DVBl 2003 463). Gerade bei einer aus den Belastungen einer Abschiebung resultierenden Möglichkeit eines Selbstmordes handelt es sich um die Abschiebung regelmäßig nur vorübergehend hindernde Umstände, die im Zusammenhang mit den dem Abschiebestaat Bundesrepublik zuzurechnenden Beeinträchtigungen stehen und wie sie typischerweise mit dem Vollzug einer Abschiebung verbunden sind (BVerfG Beschluss vom 26.2.1998 InfAuslR 1998, 241; Beschluss vom 16.4.2002 NVwZ-Beilage I 2002, 91). Es ist Sache der mit dem Vollzug der Abschiebung betrauten Behörde, derartigen Gefahren angemessen zu begegnen, etwa durch eine entsprechende tatsächliche Gestaltung der Abschiebung oder durch ein zeitweises Absehen hiervon (BVerfG a.a.O., BayVGH Beschluss vom 30.9.2003 BayVBl 2004, 87).

Auch aus dem Attest des Facharztes für Lungen- und Bronchialheilkunde vom 31. Mai 2007 und des Allgemeinarztes vom 26. November 2007 ergibt sich nicht, inwieweit bei diesen nicht gravierenden Erkrankungen Verschlechterungen im Zielstaat eintreten könnten, so dass es sich gleichfalls nicht um geeignete Beweismittel handelt.

Die Stellungnahme der Sozialpädagogin der vom 25. April 2008 bezieht sich auf eine erst am 26. Februar 2008 aufgenommene psychotherapeutische Behandlung und äußert daher im Hinblick auf eine Diagnose nur einen Verdacht, wobei betont wird, vor einer Festlegung bedürfe es weiterer Differentialdiagnose und Exploration, so dass sich hieraus gleichfalls keine Eignung für eine der Klägerin günstigere Entscheidung ableiten lässt.

Das Attest vom 25. November 2007 (Dr. hat die Klägerin erst am 29. April 2008 und damit erst nach Ablauf der Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG vorgelegt.

Gründe für eine Aufnahme des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG macht die Klägerin schon nicht geltend.

II.

Die Klage ist jedoch im Hinblick auf § 51 Abs. 5 VwVfG i. V. m. § 48 f. VwVfG begründet. § 51 VwVfG, der in Bezug auf § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG in vollem Umfang anwendbar ist, schließt nicht aus, dass die Behörde nach ihrem Ermessen das Verfahren wieder aufgreifen kann, wie der in § 51 Abs. 5 VwVfG enthaltene Hinweis auf die §§ 48 f. VwVfG zeigt (vgl.

BVerwGE 60, 316, 325; BVerwG NJW 1981, 2595; BVerwG NVwZ-RR 1993, 667; und insbesondere zum Wiederaufgreifensantrag in Bezug auf den entsprechenden § 53 AuslG a.F.: BVerwG, Urteil vom 7.9.1999 InfAuslR 2000, 16 = NVwZ 2000, 204 sowie Urteil vom 21.3.2000 NVwZ 2000, 940). Für den Betroffenen besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Ermessens. Die Möglichkeit, zu Gunsten des Betroffenen nach ihrem Ermessen das Verfahren wieder aufzugreifen, besteht für die Beklagte auch unabhängig davon, ob das erste Verfahren durch ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichts negativ für den Betroffenen abgeschlossen wurde oder nur durch einen nicht mehr angefochtenen behördlichen Bescheid (vgl. zu allem BVerwG, Urteile vom 7.9.1999 und 21.3.2000 a.a.O.). Zuständig für das Wiederaufgreifen des Verfahrens in Bezug auf § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ist auch für den Fall, dass der eigentliche Folgeantrag (Antrag in Bezug auf Art. 16 a Abs. 1 GG und § 60 Abs. 1 AufenthG) unerheblich ist, also die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht erfüllt oder wenn ein solcher Antrag nicht gestellt wurde, die Beklagte. Ihre sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 24 Abs. 2 AsylVfG. Diese Bestimmung bezweckt bei Anträgen von Asylbewerbern und ehemaligen Asylbewerbern die Konzentration der Entscheidungskompetenz beim Bundesamt (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.3.2000 NVwZ 2000, 940; OVG Münster, NVwZ-Beilage 1997, 77 m.w.N.).

Im vorliegenden Fall kann das Ermessen fehlerfrei nur durch Eintreten in eine erneute Sachbehandlung ausgeübt werden („Ermessensreduzierung auf Null“). Dies kommt nur dann in Betracht, wenn die Aufrechterhaltung eines bestandskräftigen Bescheids schlechthin unerträglich wäre oder Umstände ersichtlich sind, die das Beharren der Beklagten auf der Unanfechtbarkeit ausnahmsweise als Verstoß gegen Treu und Glauben oder gegen die guten Sitten erscheinen lassen (BVerwGE 44, 333, 336). Das Festhalten an der Rechtskraft kann dann zu einem schlechthin unerträglichen Ergebnis führen, wenn etwa ein Ausländer andernfalls einer erheblichen Gefahr für Leib oder Leben, nämlich einer extremen individuellen Gefahrensituation, vergleichbar der extremen Gefahrensituation i.S. der Rechtsprechung zur früheren Regelung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (jetzt § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) ausgesetzt wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.10.2004 NVwZ 2005, 462).

Dies setzt eine schon unmittelbar drohende extreme Gefährdung, also den alsbaldigen Eintritt des Schadens sowie eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit dieses alsbaldigen Schadenseintritts voraus (BVerwG, Urteil vom 12.7.2001 InfAuslR 2002, 52; Beschluss vom 26.1.1999 InfAuslR 1999, 265).

Diese Umstände sind im vorliegenden Fall in Bezug auf in diesem Verfahren allein entscheidungserhebliche zielstaatsbezogene Umstände, nämlich wegen der geltend gemachten PTBS gegeben.

Aufgrund der beiden Atteste vom 4. Mai 2007 und 16. November 2007 des die Klägerin seit längerer Zeit (ab 16.1.2006) regelmäßig behandelnden Neurologen und Psychiaters lagen hinreichende Anhaltspunkte für eine PTBS mit schweren depressiven Episoden vor, wobei nach der Formulierung des Attestes die fehlende Gewährleistung einer Behandlung in ihrem Heimatland sich auch darauf beziehen kann, dass dort eine Behandlung als solche nicht in Betracht kommt, zumal im Attest vom 4. Mai 2007 auf die „schwere und lang anhaltende Gewalt“ im Heimatland Bezug genommen wurde. Weiter war zu berücksichtigen, dass der Vortrag der Klägerin zu den die posttraumatische Belastungsstörung auslösenden Umständen bis einschließlich zum Zeitpunkt des Attestes vom 16. November 2007 im Wesentlichen widerspruchsfreie Angaben enthielt. Das Gericht hatte daher, um seiner auf Grund dieser Umstände bestehenden Pflicht nachzukommen, die Sache auch im Hinblick auf § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. §§ 48 f. VwVfG spruchreif zu machen (vgl. hierzu BVerwG Urteil vom 20. 10. 2004 NVwZ 2005, 462, 463) ein Sachverständigengutachten einzuholen.

Das Gutachten vom 15. Februar 2008 bestätigt die fachärztliche Einschätzung einer PTBS nachvollziehbar und schlüssig unter Angabe der festgestellten PTBS-Symptome. Allerdings setzt sich das Gutachten nicht damit auseinander, dass die Klägerin erstmals gegenüber der Gutachterin eine Vergewaltigung erwähnte, was in Widerspruch zu ihren bisherigen Angaben über das ein Trauma auslösendes Geschehen steht. Die Gutachterin hat sich damit und auch nicht mit dem Umstand auseinandergesetzt, dass die Klägerin, wie der Gutachterin mitgeteilt wurde, trotz eines Aufenthalts im Bundesgebiet seit April 2004, erst ab Januar 2006 in Behandlung war. Es ist jedoch außerordentlich selten, dass eine PTBS länger als sechs Monate nach dem traumatisierenden Ereignis auftritt (vgl. OVG Schleswig Beschluss vom 14.10.2002 NVwZ-Beil. I 10/2003 S. 86; OVG Münster Beschluss vom 6.9.2004 NVwZ-RR 2005, 359). Gleichwohl hält das Gericht das Gutachten im Hinblick auf die Diagnose einer PTBS noch für hinreichend überzeugend. Zum einen hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung dargelegt, wie es zu dieser späten Behandlung wegen der Krankheitssymptome kam. Zum anderen ist in diesem Verfahrensstadium (nach Beweiserhebung aufgrund einer eingetretenen Verpflichtung, die Sache spruchreif zu machen) zu berücksichtigen, dass sich die PTBS auch erst nach einer mehrjährigen Verzögerung zeigen kann. Ferner kann die späte Aufnahme einer Behandlung mit den

erheblichen Scham- und Schuldgefühlen sexualtraumatisierter muslimischer Frauen aus traditionellem Milieu zusammenhängen (vgl. OVG Lüneburg Beschluss vom 26.6.2007 NVwZ-RR 2008, 280 m.w.N.). Der zuletzt genannte Grund wurde im Gutachten ausdrücklich erwähnt und die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung auf ihre deshalb bestehende große Angst vor ihrem Ehemann hingewiesen, so dass insgesamt, auch in Bezug auf den erst spät gemachten Vortrag einer Vergewaltigung und die Beurteilung der Angaben der Klägerin als glaubhaft die Diagnose nachvollziehbar und schlüssig ist.

Nach dem eingeholten Gutachten steht weiter fest, dass die Klägerin in ihrem Heimatland als Zielstaat der Abschiebungsandrohung aus medizinischen Gründen nicht behandelt werden kann, weil in ihrem Fall für eine erfolgreiche Traumatherapie das Erleben von Sicherheit ein elementarer Wirkfaktor ist, was sie in ihrer Heimat aufgrund der dort erlittenen Übergriffe nicht erleben kann. Da die Klägerin dort nicht behandelt werden kann, wird sich nach den nachvollziehbaren Darlegungen der Gutachtern die Symptomatik der PTBS bei einer Rückführung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit erheblich verschlechtern, mit der Gefahr von aktiver Suizidalität. Damit sind die Voraussetzungen für eine extreme individuelle Gefahrensituation gegeben.

Der angegriffene Bescheid vom 25. September 2007 war insgesamt aufzuheben, weil es sich bei den Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG um einen einheitlichen Streitgegenstand handelt.

Bei den Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG handelt es sich, wie sich schon aus der bisherigen Rechtsprechung ergibt (BVerwG Urteil vom 20.2.2001 DVBl 2001, 1000, 1002), um einen einheitlichen, nicht weiter teilbaren Streitgegenstand, für den nur verschiedene rechtliche Anspruchsgrundlagen geregelt sind, die aber alle auf eine gleichartige Rechtsfolge gerichtet sind. Zu diesen Anspruchsgrundlagen für denselben unteilbaren Streitgegenstand zählt spätestens seit der Rechtsänderung durch das Gesetz vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) ab 28. August 2007 auch § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, so dass bei einem Wiederaufgreifensantrag zu Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG auch § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG als gleichrangige Anspruchsgrundlage im Rahmen des einheitlichen Streitgegenstands zu prüfen ist.

Die Gleichwertigkeit und damit die Zugehörigkeit zu einem einheitlichen Streitgegenstand ergibt sich aus der Einbeziehung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in die Sollregelung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG und daraus, dass im Gegensatz zu § 50 Abs. 3 Satz 2 AuslG jetzt § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ohne weitere Differenzierung vorsieht, in

der Abschiebungsandrohung den Staat zu bezeichnen, in den nicht abgeschoben werden darf. Ferner wurde § 41 AsylVfG (nur gesetzliche Duldung von drei Monaten im Falle eines festgestellten Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG) ersatzlos ab 1. Januar 2005 aufgehoben und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet ab 28. August 2007 nicht mehr nur über „die Voraussetzungen“ des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (mit anschließender Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde), sondern über das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG insgesamt, d.h. auch darüber, ob eine Ausnahme von der Sollregelung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG besteht (vgl. auch BVerwG Urteil vom 11.9.2007 10 C 8/07 <juris>).

Nach § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG hat die Beklagte den ursprünglich rechtmäßig ergangenen Bescheid vom 23. November 2004 dahingehend abzuändern, dass, soweit er die Klägerin betrifft, für sie ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 besteht. Weiter ist für sie unter Abänderung der früheren Zielstaatsbezeichnung festzustellen, dass sie nicht nach Aserbaidtschan abgeschoben werden darf (§ 59 Abs. 3 AufenthG).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVfG. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit und der Vollstreckungsschutz ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des Öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen vier Abschriften beigefügt werden.

gez.

Graulich

Beschluss:

Der Gegenstandswert beträgt 1.500,00 Euro
(§ 30 RVG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.

Graulich